



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Stefan Koller
Tel.: +43 (3332) 606-220
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-9195/2026-10

Hartberg, am 29.07.2026

Ggst.: Metallbau Hirt GmbH & Co KG
Standort:
Penzendorf 125, 8230 Greinbach
Gst. Nr. 1626, 1623/2, 1623/3, 1627/2, KG 64135 Penzendorf
Erweiterung der Betriebsanlage

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Donnerstag, dem 20.08.2026 um 10:30 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Firma Metallbau Hirt GmbH & Co KG hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung folgender Betriebsanlagenänderung zur Ausübung des Gewerbes

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 1626, 1623/2, 1623/3 und 1627/2, KG. 64135 Penzendorf,
Gemeinde Greinbach

Kurzbeschreibung des Projektes: Erweiterung der Betriebsanlage

- Zubau Edelstahlbearbeitung UG inkl. Lager und Aufenthaltsraum
- Zubau Blechlagerturm UG
- Zubau Blechbearbeitung UG inkl. Vordach
- Zubau Stahlbearbeitung UG inkl. Überdachung Freibereich und Vordach
- Zubau Alubearbeitung EG
- Abbruch Gaselager
- Neubau Gaselager

8230 Hartberg • Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

- Neubau Müllplatz für allgemeine Abfälle
- Neubau Müllplatz für metallische Abfälle
- Geländeänderung
- Neubau einer PV-Anlage am Dach

Erstgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 16.6.1966, GZ.: 4 N 1/2-66

Änderungsgenehmigung: Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 27.9.1967, GZ.: 4 N 2/2-67, und
vom 11.8.1981, GZ.: 4 Ne 5-1981,

Bescheid des Landeshauptmanns von Steiermark
vom 27.3.1992, GZ.: 04-16 Ge 8-91/3

Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 30.7.1996, GZ.: 4.1-91/1996,
vom 08.06.2009, GZ.: 4.1-140/2008 und

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
vom 04.07.2016, GZ.: BHHF-253968/2015-17
vom 22.02.2019, GZ.: BHHF-106502/2018-10

Auf diese Bescheide bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.:
§§ 74, 77, 81, 356

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 19.08.2026 während der Amtsstunden** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Stefan Koller
(elektronisch gefertigt)